

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Statutenänderung infolge nachträglicher Leistung von Einlagen
auf nicht voll liberierte Aktien -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,
;
;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit:

- der Verwaltungsrat hat beschlossen, die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien zu verlangen,

- inzwischen ist diese erfolgt.

II.

Der Vorsitzende legt folgenden Beleg vor:

[Variante: Vollliberierung]

schriftliche Bescheinigung vom der , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, über die Hinterlegung von CHF zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur restlichen, vollständigen Leistung der seinerzeit versprochenen Einlagen.

[Variante: Teilliberierung]

schriftliche Bescheinigung vom der , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, über die Hinterlegung von CHF zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur weiteren, teilweisen Leistung der seinerzeit versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

a) Aktien des Aktionärs nun zu insgesamt %

b) Aktien des Aktionärs nun zu insgesamt %.

III.

Aufgrund dieses Beleges stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. folgende, bisher nur zu % liberierte Aktien: zu je CHF , durch nachträgliche Leistung von Einlagen in Geld nun zu % liberiert sind;
2. die zusätzlichen, nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden;
3. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.
4. *[falls die nachträglichen Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per EUR 1.00 = CHF 1. , dem Betrag von CHF . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der .]*

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass ihr und dem Verwaltungsrat der in dieser Urkunde genannte Beleg vorgelegen hat.

VII.

Die Gesellschaft muss diese Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden, Art. 647 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....